

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 2284/2020</b>			
<b>Leitlinien für die Bauleitplanung in der Samtgemeinde Bersenbrück</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen	19.11.2020	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	02.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Folgen des Klimawandels Leitlinien für die Bauleitplanung zur erarbeiten. Diese Leitlinien sollen Grundlage für die ökologischen Festsetzungen der Bauleitplanung aller Mitgliedsgemeinden sein.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**2. Beteiligte Stellen:**

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

**Sachverhalt:**

**3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**Sachverhalt:**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des zunehmenden Klimawandels und der immer deutlicher zu spürenden Folgen der Klimaerwärmung mit Starkregenereignissen und Dürreperioden in den Sommermonaten, wird die Notwendigkeit eines ökologischen Umdenkens immer deutlicher.

Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren die Artenvielfalt sowohl bei Pflanzen, aber insbesondere auch bei Insekten durch den extremen Rückgang der Artenvielfalt immer stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung tritt.

Dabei wird z.B. die Diskussion um die sog. Steingärten immer stärker auch über die Medien geführt. Obwohl viele Stadtplaner der Meinung sind, dass solche Gärten bereits aufgrund der bestehenden Bestimmungen der Baurechtsgesetzgebung schon grundsätzlich verboten sind, vertreten andere Experten die Meinung, dass man in den Bebauungsplänen zusätzliche Verbote aufnehmen muss, um dem Bauherren hier einen klar abgegrenzten Rahmen zu geben.

Aus diesem Grunde sollte die Samtgemeinde Bersenbrück zusammen mit ihren Mitgliedsgemeinden die derzeitige Chance nutzen und sich durch Leitlinien einen Rahmen von ökologischen Festsetzungen vorzugeben, die in den Baubauungsplänen der Gemeinden grundsätzliche Berücksichtigung finden. Dabei ist klar, dass jeder Bebauungsplan individuell ist und sich den örtlichen Gegebenheiten städtebaulich anpassen muss. Deshalb können die Leitlinien nur ein Rahmen sein, innerhalb dessen die konkreten Festsetzungen in den Gemeinderäten getroffen werden müssen. Selbstverständlich können die Gemeinden im Einzelfall auch strengere, weitergehende Festsetzungen treffen.

Hierzu ist dieser Vorlage eine Aufstellung beigefügt, die verschiedene ökologische Festsetzungen nach Themenblöcken gebündelt aufführt. Bei einzelnen Überlegungen ist eine zwingende Festsetzung nach der heutigen Rechtsprechung nicht in Frage. Dann könnten ggfs. die Festsetzungen als Hinweis aufgenommen werden. Auch besteht die Möglichkeit, dass gewisse Vorgaben bei der Grundstücksvergabe über den Kaufvertrag festgelegt werden, wenn die Grundstücke von der Gemeinde direkt vergeben werden.

Die Verwaltung wird diese Festsetzungen in ein beispielhaftes Musterexemplar von textlichen und gestalterischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zusammenführen. Ein Entwurf dieses Musters wird voraussichtlich zur Sitzung vorliegen und entsprechend vorgestellt werden können.

Gez. Wernke  
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann  
(Fachdienstleiter III)

